

RECHTSRAT

Der optimierte Anspruch auf eine Wohnumfeldverbesserung



Foto: Tom Pringel

Prof. Ronald Richter:

Rechtsanwalt in Hamburg und Inhaber von
RICHTERRECHTSANWÄLTE,
ronald.richter@richter-rae.de

Die Maßnahmen, für die die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 4.000 Euro nach § 40 Abs. 4 SGB XI in Betracht kommt, müssen sich auf die Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, also auf die Wohnung oder den Haushalt, in den der Pflegebedürftige aufgenommen ist und in dem er gepflegt werden soll, beziehen. Nicht zum individuellen Wohnumfeld zu rechnen ist ein Hausgarten; für Kinder und Jugendliche kann dennoch ein barrierefreier Zugang zu einem Garten eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme darstellen.

Beispiele für Bezuschussungen

Als einziges Beispiel einer bezuschussungsfähigen Maßnahme werden im Gesetz die technischen Hilfen im Haushalt erwähnt. Zu den Maßnahmen zählen aber vor allem Umbaumaßnahmen wie der Einbau

- einer barrierearmen Dusche,
- eines Treppenlifts,
- Türverbreiterungen,
- Veränderungen des Bodenbelags,
- Absenkung eines Briefkastens auf die Greifhöhe für z.B. Rollstuhlfahrer
- oder die Installation von Wasseranschlüssen und elektrischen Heizgeräten
- ebenso an den Ein- und Umbau von Mobiliar entsprechend der individuellen Pflegesituation.

Ausgeschlossen sind allgemeine Gebrauchsgegenstände, etwa, wenn die Maßnahme allein dazu dient, einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand oder höheren Wohnstandard zu erreichen.

Digitale Technik wird aufgrund ihrer rasant fortschreitenden Entwicklung besonders berücksichtigt.

Kein Zuschuss daher für die Ausstattung der Wohnung mit:

- Telefon
- Kühlschrank
- Waschmaschine
- oder für allgemeine Modernisierungsmaßnahmen.

Digitaler Wandel im Fokus

Da nicht nur im Bereich der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der pflegerischen Versorgung die Entwicklung digitaler Technologien immer rascher voranschreitet, regelt

der seit dem 01.01.2021 geltende § 78 Abs. 2a SGB XI:

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt spätestens alle drei Jahre, erstmals bis zum 30.09.2021, Empfehlungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien.

Ziel der Neuregelungen ist es, pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Versorgung auch diese Techniken möglichst zeitnah zugänglich zu machen, soweit die Techniken wohnumfeldverbessernde Maßnahmen pflegerischen Nutzen aufweisen. Die Neuregelung basiert auf den Diskussionen im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege. Damit sollen, ähnlich wie im Hilfsmittelkatalog, Maßnahmen systematisiert aufzuführen, die als wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Betracht kommen. Dabei sollen auch Festlegungen über das Verfahren zur Aufnahme in den Empfehlungskatalog getroffen werden. Damit wird kein Neuland betreten, sondern an Ausführungen aus dem Gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene angeknüpft und hierbei der Aspekt digitaler Technologien hervorgehoben. ➔

Praxis-Tipp

Die Wohnumfeldverbesserung wirkt stets pflegeteilernd, also auch für die Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes.

Die Empfehlungen sind spätestens in einem Dreijahresturnus fortzuschreiben, um aktuelle Entwicklungen möglichst zeitnah abzubilden.

In der Praxis noch wichtiger ist die Beschleunigung der Entscheidung der Pflegekassen durch den neuen § 40 Abs. 6 SGB XI:

Die Pflegekasse hat über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt wird, innerhalb von

fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.

Kann die Pflegekasse die Fristen nicht einhalten, teilt sie dies den Antragstellern unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Beschleunigung von Verfahren

Die Vorschrift bezweckt die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds. Dies dient damit

- zum einen der schnellen Klärung von Leistungsansprüchen
- zum anderen erhalten die Pflegebedürftigen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in kurzer Zeit ihre Leistungen.

Kann über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nicht innerhalb von drei Wochen nach

Antragseingang oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt wird, nicht innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang entschieden werden, muss die Pflegekasse dies dem Pflegebedürftigen unter Darlegung eines hinreichenden Grundes rechtzeitig vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilen.

Verantwortung übernehmen

Dabei kann die Pflegekasse nicht Gründe anführen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen wie Organisationsmängel oder Arbeitsüberlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ergänzend wird eine Genehmigungsfiktion für den Fall eingeführt, dass eine Mitteilung eines hinreichenden Grundes ausbleibt. Hiernach gilt der beantragte Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach Ablauf der Frist als genehmigt. 